

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird durch Beschlussfassung des Kreistages vom 27.10.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock erlassen:

#### Artikel 1

§ 2 wie folgt geändert:

*„Das Kreisgebiet besteht aus den amtsfreien Städten und Gemeinden Bad Doberan, Barlachstadt Güstrow, Dummerstorf, Kröpelin, Neubukow, Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Sanitz, Satow, Bergringstadt Teterow sowie aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Bad Doberan – Land, Bützow – Land, Carbak, Gnoien, Güstrow – Land, Krakow am See, Laage, Mecklenburgische Schweiz, Neubukow – Salzhaff, Rostocker Heide, Schwaan, Tessin, Warnow-West.*

#### Artikel 2

§ 3 Abs. 4 wird durch einen Satz 2 ergänzt:

*„Die Verwendung des Wappens ist darüber hinaus den Fraktionen des Kreistages im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit gestattet.“*

#### Artikel 3

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*(2) Der Eigenbetriebsausschuss berät über diejenigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe des Landkreises.*

#### Artikel 4

Es wird ein neuer § 14a eingefügt, der wie folgt lautet:

**„§ 14a Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r**

*(1) Die/Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie/Er ist im Amtsleitungsbereich des Sozialamtes angesiedelt und wird durch den Kreistag bestellt.*

*(2) Die/Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte soll als Leit- und Koordinierungsstelle des Landkreises federführend für die gesellschaftliche Integrati-*

on und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und der Seniorinnen und Senioren zuständig sein und fungiert als entscheidendes Bindeglied zwischen dem Beirat für Menschen mit Migrationshintergrund, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und dem Beirat für Seniorinnen und Senioren und den Fachämtern des Landkreises Rostock. Zu den Aufgaben gehören:

1. zentrale/r Ansprechpartner/in in allen relevanten Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren – sowohl für die Verwaltungsleitung und allen weiteren Mitarbeitenden innerhalb der Kreisverwaltung, sowie auch für externe Organisationen, Institutionen und Akteure und vor allem für hilfeschuchende Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock,
2. gesellschaftliche, politische und soziale Rahmenbedingungen beobachten, analysieren und mitgestalten,
3. Federführung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien, Leitlinien, Handlungsempfehlungen und Prozessen für die genannten Zielgruppen,
4. Schaffung nachhaltiger Strukturen für die Verbesserung der Lebensbedingungen mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Menschen mit Migrationshintergrund, der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen (praktische Umsetzung von Diversity und Inklusion im Landkreis Rostock à vielfaltsorientierter Ansatz),
5. Koordinierung des Beirates für Menschen mit Migrationshintergrund, des Beirates für Seniorinnen und Senioren und des Beirates für Menschen mit Behinderungen,
6. selbstständige Organisation und Ausrichtung von Informationsveranstaltungen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen,
7. Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in dem Aufgabenbereich,
8. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Behörden, Unternehmen und Verbänden pflegen und fördern,
9. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für die drei Arbeitsbereiche.

(3) Die/Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben des Landkreises so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können. Dazu sind die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die/Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches ist ihr/ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bei der Ausübung ihrer/seiner Teilnahme- und Rederechte in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches in diesen Gremien sowie bei der Erstellung ihrer/seiner Stellungnahmen ist sie/er weisungsfrei.“

## Artikel 5

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach 48 KV M-V werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresverlustes im Ergebnishaushalt, der 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen übersteigt. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V im Finanzhaushalt gilt die Entstehung oder Erhöhung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der 1 vom Hundert der laufenden Auszahlungen übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Überschreitung der Wertgrenze von 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.
3. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit 5 vom Hundert des Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Jahres nicht überschreiten. Im Falle einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. Erträge werden diese bei der Berechnung der Wertgrenzen berücksichtigt.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 vom Hundert der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

(2) Nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik wird eine Unwesentlichkeitsgrenze festgelegt. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Sachverhalt werden keine Rückstellungen gebildet. Dies gilt nicht für Rückstellungen von Personalaufwendungen.

## Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

10.11.'27

  
Sebastian Constien  
Landrat



### Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend

gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 10. 11. '21

*j.v. Sebastian Constien*  
Sebastian Constien  
Landrat

